

Brünn 1975, 203 S. (Acta Universitatis Brunensis — Iuridica 18 — Spisy právnické fakulty university J. E. Purkyně v Brně).

Die Hälfte der in diesem Sammelband vereinigten Beiträge ist der Rechtsgeschichte gewidmet, wobei freilich die zeitliche Grenze sehr nahe an die Gegenwart heranreicht, nämlich bis zum Jahr 1948, in das das Ende des alten, „bourgeois“ Rechts verlegt wird. In chronologischer Reihenfolge macht den Anfang der Beitrag von M. K a d l e c o v á über „Die völkerrechtlichen Beziehungen des Großmährischen Staates“ (S. 133—148). Die Verfasserin stellt die Beziehungen zum Ostfränkischen Reich, zur päpstlichen Kurie und zum Byzantinischen Reich im Zeitraum von etwa 833 bis zum Jahr 907 dar, wobei deutlich zwischen dem Mährischen Staat und dem Länder- und Völkerkonglomerat des Großmährischen Reiches unterschieden wird. J. V a š e č k a befaßt sich mit dem Begriff der Sache im römischen Recht und seiner Überwindung in der Zeit des Feudalismus in Mitteleuropa (S. 175—201 mit deutscher Zusammenfassung). Er polemisiert gegen E. Holthöfers Arbeit über „Sachteil und Sachzubehör im römischen und im gemeinen Recht“ (1972) und hält ihm die Ansichten M. Stiebers und Th. Saturníks entgegen, wonach die mitteleuropäischen Rechtsordnungen keineswegs am traditionellen römischen Sachbegriff festhielten und als Sache hier nicht nur körperliche, stofflich greifbare Güter, sondern auch immaterielle Güter, z. B. Forderungen, aufgefaßt wurden. Öffentliche Sachen (res publico usui destinatae) habe das ältere mitteleuropäische Recht nicht gekannt, das Zubehör sei nicht scharf von der Hauptsache geschieden gewesen. V. U r f u s untersucht das Erbe des usus modernus pandectarum bei der Vorbereitung der österreichischen Kodifikation des bürgerlichen Rechts (S. 157—173 mit dt. Zsfsg.). Er geht den Spuren des naturrechtlichen Vernunftrechts und der gemeinrechtlichen Dogmen-Lehre nach und würdigt den Einfluß von Heineccius und Lauterbach auf die Kodifikationsarbeiten, aber auch die Rolle der dem böhmischen Raum entstammenden Juristen Josef Azzoni und Johann Bernhard Zencker. In das 20. Jahrhundert führt der Beitrag von

B. K u č e r a über das Kaschauer Regierungsprogramm als Quelle des tschechoslowakischen Rechts (S. 7—12). Er hält die Bestimmungen dieses Programms der ersten, nach Beendigung des 2. Weltkriegs gebildeten tschechoslowakischen Regierung für Rechtsvorschriften, die z. T. die Verfassungsurkunde ersetzt hätten. Es sei zwar nicht in der Form einer Rechtsquelle erlassen worden, habe aber als Grundlage für die neue Rechtsordnung gedient und dem Rechtsbewußtsein des Volks entsprochen und sei als Rechtsnorm angewendet worden. Das Kaschauer Regierungsprogramm müsse somit als Rechtsnorm *sui generis* angesehen werden. P. M a t e s befaßt sich mit den rechtlichen Aspekten der Staats- und Arbeiterkontrolle der Industrie in der Tschechoslowakei in den Jahren 1945—1947 (S. 33—60 mit dt. Zsfsg.). Die staatliche Kontrolltätigkeit wurde durch eine Reihe neuerrichteter Dienststellen, den Wirtschaftsrat, das Staatliche Planungsamt, das Staatsamt für Planung und Statistik in der Slowakei, den Nationalen Währungsrat, die Zentrale Bankenverwaltung, den Staatlichen Forschungsrat und die parlamentarische Spar- und Kontrollkommission durchgeführt, deren Gründungen und Kompetenzen dargestellt werden. Die Kontrolle der Produktion durch die Arbeiter erfolgte durch die wiedererrichteten Betriebsräte, ohne daß hierfür eine rechtliche Grundlage vorhanden gewesen wäre, und die Revolutionäre Gewerkschaftsbewegung, insbesondere durch ihre Vertreter im Zentralverband der Industrie und in den Geldinstituten. Durch ihre Einschaltung sollten vor allem die Dispositionsmöglichkeiten jener Betriebe beschränkt werden, auf die sich die Nationalisierungsdekrete noch nicht bezogen. Gegenwartsfragen behandelt J. K r o u p a in seinem Beitrag über den sozialistischen Konstitutionalismus (S. 85—93). Er versteht darunter ein Instrument zur Umgestaltung der Gesellschaft, während er in den „bourgeois“ Verfassungen lediglich organisatorische und prozedurale Regelungen der Funktion der politischen Macht sieht. Als Hauptprinzipien des sozialistischen Konstitutionalismus zählt er die Souveränität des werktätigen Volkes, die führende Rolle der Kommunistischen Partei, das Bündnis der Arbeiterklasse mit den Bauern und sonstigen Schichten der Werktätigen, die auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln beruhende Wirtschaftsordnung und schließlich den proletarischen Internationalismus auf und behandelt diese Fragen rechtsvergleichend an Hand der volksdemokratischen und sozialistischen Verfassungen. Mit der Problematik der subjektiven Rechte in der sozialistischen Rechtstheorie befaßt sich P. H u n g r (S. 117—130). Die Existenz subjektiver Rechte, die als Errungenschaft der bourgeois Rechtsordnung charakterisiert werden, wird auch für das sozialistische Recht anerkannt, freilich mit der Einschränkung, daß sie nicht der Ausbeutung dienen dürfen. Wyschinskis Auffassung, der die Gewährleistung subjektiver Rechte für „veraltet“ hielt, wird ausdrücklich abgelehnt und der Kategorie der subjektiven Rechte, Befugnisse bzw. Berechtigungen ein wichtiger Platz im System des sozialistischen Rechts zugebilligt. Ein eigener Abschnitt ist der Garantie der subjektiven Rechte gewidmet; hier wird zwischen einer juristischen Garantie durch die Prokuratur, die Gerichte, Arbitrage- und Kontrollorgane und einer materiellen Garantie — die durch die sozialistische Wirtschaftsordnung verbesserten materiellen Bedingungen — unterschieden. P. H a j n steuert einen Beitrag über „Wirtschaftlichrechtliche Verantwortung und wissenschaftlich-

technisches Risiko“ bei (S. 95—114 mit dt. Zsfsg.). Ein Risiko, das in der Zukunft entweder einen übermäßigen Gewinn oder einen übermäßigen Verlust bedeuten kann, darf in der sozialistischen Wirtschaft nach Ansicht des Verfassers nur dann eingegangen werden, wenn dafür eine zwingende Notwendigkeit besteht und es Voraussetzung für die Entwicklung neuer Technologien oder neuer Produkte ist; in solchen Fällen soll die Haftung beschränkt und die Sanktionen auf ein Minimum reduziert werden. B. P o s p í š i l untersucht die rechtlichen Aspekte des Umweltschutzes in der Tschechoslowakei (S. 63—82 mit dt. Zsfsg.). Die Umwelt als Rechtskategorie definiert der Verfasser als „Komplex von natürlichen und künstlich geschaffenen Bestandteilen der uns umgebenden materiellen Welt, in der der Mensch lebt, arbeitet und produziert“. Er unterscheidet 13 Bereiche des Umweltschutzes, nämlich Luftreinheitsschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz, Waldpflege, Ausbeutung und Schutz des Mineralvorkommens, Naturschutz, Denkmalschutz, Raumplanung, Müllablagerungsschutz, Schutz gegen Atomstrahlung und Nuklearverseuchung, Lärmschutz, Gestaltung des Arbeitsplatzes und Gesundheitsschutz. Zur Vermeidung der bisherigen Zersplitterung in Gesetzgebung und Lehre wird vorgeschlagen, den Umweltschutz im Rahmen des Rechtszweiges „Grundrechte“ zusammenfassen.